

# A1NEU Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Satzung

Antragsteller\*in: Dominik Kern

## Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, den nachfolgenden Entwurf als  
2 Neufassung der Satzung anzunehmen. Der bisherige Satzungstext wird durch den  
3 neuen Text ersetzt.

### 4 Satzung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

#### 5 Präambel

6 Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Rottenburg-Stuttgart hat sich zum Ziel  
7 gesetzt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer persönlichen  
8 Entwicklung innerhalb einer Gruppe zu unterstützen. Die KLJB gestaltet Kirche,  
9 Gesellschaft und Politik im Geiste Jesu Christi und seiner Botschaft.

#### 10 Kirchliche Gemeinschaft und Glaube

11 Die KLJB gestaltet die kirchliche Gemeinschaft kreativ und lebendig. Sie  
12 unterstützt junge Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei der  
13 Entwicklung ihres persönlichen Glaubens und ermutigt sie, ein wichtiger Teil der  
14 Glaubensgemeinschaft zu sein. Die KLJB steht für ein Leben auf Grundlage  
15 christlicher Werte und tritt in den Dialog mit anderen Glaubensgemeinschaften.

#### 16 Ländlicher Raum und Bewahrung der Schöpfung

17 In der KLJB lernen junge Menschen die Ressourcen und Chancen des ländlichen  
18 Raumes kennen und schätzen. Sie tragen zur Brauchtumpflege bei und haben die  
19 Möglichkeit, aktiv und selbstorganisiert das Leben auf dem Land zu gestalten.  
20 Damit prägen sie die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes. Bei der Gestaltung  
21 gemeinsamer Aktionen ist die Bewahrung der Schöpfung Gottes Grundlage  
22 gemeinschaftlichen Handelns.

#### 23 Individuum und Anderssein

24 Alle jungen Menschen werden in der KLJB angenommen und ernst genommen. Sie  
25 erleben sich als wichtige Einzelperson und Teil der Gemeinschaft. In der Gruppe  
26 lernen sie Bedürfnisse zu äußern, für die Gruppe einzustehen und Aufgaben zu  
27 übernehmen.

#### 28 Demokratie und Toleranz

29 Die KLJB fördert in ihrem Handeln Demokratie und Toleranz. Alle besitzen das  
30 gleiche Recht, sich mit ihrer Meinung einzubringen. Entscheidungen werden nach  
31 einer fairen und offenen Diskussion demokratisch getroffen.

#### 32 Symbole und Patron

33 Das Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug. Das Kreuz steht für  
34 den christlichen Glauben und ist Symbol Jesu. Jesus Christus ist Grund und Kraft  
35 unseres Tuns. Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die  
36 Bereitschaft zu Engagement und Tatkraft. Das Botschafterlied bringt dies im  
37 Besonderen zum Ausdruck und verbindet uns mit allen KLJBler\*innen in ganz  
38 Deutschland.

39 Klaus von der Flüe, unser Schutzpatron, ist uns Vorbild durch seinen tiefen  
40 christlichen Glauben und seine Bereitschaft, die verschiedensten  
41 Lebenssituationen anzunehmen.

42 Abschnitt A: ALLGEMEINES

### 43 § 1 Name und Organisation

- 44 1. Der Verband trägt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese  
45 Rottenburg-Stuttgart“ (kurz: KLJB RS).
- 46 2. Die KLJB RS ist der katholische Landjugendverband der Diözese Rottenburg-  
47 Stuttgart.
- 48 3. Alle KLJB -Mitglieder und -Gruppen innerhalb der Diözese Rottenburg-  
49 Stuttgart bilden den Diözesanverband.
- 50 4. Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung  
51 Deutschlands, und hierdurch in der Internationalen Katholischen Land- und  
52 Bauernjugendbewegung (MIJARC) vertreten. Die KLJB RS ist Mitglied des  
53 Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Diözesanverband  
54 Rottenburg-Stuttgart .
- 55 5. Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen und  
56 Einrichtungen erwerben, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung gefördert  
57 wird.

### 58 § 2 Sitz, Geschäftsjahr

- 59 1. Sitz des Diözesanverbandes ist die Diözesanstelle in Biberach an der Riß.  
60 Eine Zweigstelle ist in Wernau eingerichtet.
- 61 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 62 § 3 Zweck, Ziel

- 63 1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
64 Zwecke.
- 65 2. Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Mitglieder und Gruppen der KLJB  
66 innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammenzuführen und im Sinne

- 67 des selbstständigen Handelns Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des  
68 Verbandes zu ermöglichen.
- 69 3. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine  
70 eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 71 4. Ziele des Diözesanverbandes sind:
- 72 5. Kirchliches, politisches und gesellschaftliches Leben gestalten,  
73 6. Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ermöglichen,  
74 7. Kinder und Jugendliche auf dem Land in Verbindung bringen,  
75 8. Verantwortung für eine solidarische Welt und die Schöpfung übernehmen,  
76 9. Interessen des ländlichen Raumes vertreten.

## 77 § 4 Wirtschaftliche und finanzielle 78 Angelegenheiten

- 79 1. Die KLJB RS ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
- 80 2. Als Rechtsträger des Diözesanverbandes fungiert die KLJB Rottenburg-  
81 Stuttgart e.V.. Weitere Bestimmungen sind in der Satzung des KLJB e.V.  
82 geregelt.
- 83 3. Die KLJB-Bezirke und Ortsgruppen sind je eigene nicht rechtsfähige  
84 Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Satzung  
85 selbstständig und eigenverantwortlich.
- 86 4. KLJB-Bezirke und Ortsgruppen können für ihre Ebene Rechtsträger als  
87 eingetragene Vereine bilden. Der Vorstand dieser Rechtsträgervereine muss  
88 immer von den Leitungen der jeweiligen Ebene der KLJB gebildet werden.  
89 Dabei sind § 33 Absatz 4 und § 36 zu beachten.

## 90 § 5 Partnerschaften

- 91 1. Die KLJB RS kann Partnerschaften mit anderen Verbänden und Vereinigungen  
92 eingehen. Grundlage für eine Partnerschaft ist die gemeinsame Solidarität  
93 mit den Menschen des ländlichen Raumes.
- 94 2. Der Verband Katholisches Landvolk, die Landfrauenvereinigung des  
95 Katholischen Deutschen Frauenbundes, die landpastoralen Bildungshäuser,  
96 das kirchliche Fachreferat Landpastoral sowie der Förderverein der KLJB RS  
97 sind Partner der KLJB RS in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

## 98 Abschnitt B: MITGLIEDSCHAFT

## 99 § 6 Erwerb

- 100 1. Mitglied in der KLJB RS können alle natürlichen Personen mit Beginn des  
101 ersten Schuljahres werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben  
102 der KLJB bekennen und die Satzung der KLJB als verbindlich anerkennen.
- 103 2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in eine Ortsgruppe erworben und  
104 gilt gleichermaßen auch für den Diözesanverband. In Einzelfällen ist eine  
105 Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband möglich.
- 106 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung  
107 des Mitgliedsbeitrags wirksam. Über die Aufnahme kann der Diözesanvorstand  
108 in begründeten Einzelfällen nach Anhörung entscheiden.

## 109 § 7 Beendigung

- 110 1. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss den Austritt dem  
111 Ortsgruppenvorstand, bei Einzelmitgliedern der Diözesanstelle, schriftlich  
112 mitteilen. Diese Mitteilung muss bis zum 31.12. eines Kalenderjahres an  
113 der Diözesanstelle eingehen, um für das darauf folgende Jahr wirksam zu  
114 werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des für das  
115 laufende Jahr bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages oder Anteilen davon.
- 116 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.
- 117 3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (siehe § 8 Ausschluss).

## 118 § 8 Ausschluss

- 119 1. Der Ausschluss aus der KLJB RS kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder  
120 wiederholt gegen die Ziele und Grundsätze der KLJB, die Satzung oder  
121 Beschlüsse des Verbandes verstößt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn  
122 der Mitgliedsbeitrag nach mehrmaliger Aufforderung nicht gezahlt wird.
- 123 2. Zuständig für den jeweiligen Ausschluss ist die Versammlung der  
124 Ortsgruppe. Der Ausschluss wird wirksam, nachdem der Diözesanvorstand den  
125 Ausschluss geprüft und genehmigt hat. Dafür ist das betroffene Mitglied  
126 vom Diözesanvorstand anzuhören. Für den Ausschluss von Einzelmitgliedern  
127 ist die Diözesanversammlung zuständig. In Streitfällen ist die  
128 Bundesschiedsstelle anzurufen.
- 129 3. Ein Ausschluss kann sich nur gegen einzelne natürliche Personen wenden.
- 130 4. Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der Zustimmung des  
131 Diözesanvorstands.

132 **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- 133 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung  
134 festgelegt.
- 135 2. Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre  
136 Ortsgruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen  
137 Beitrag an den Diözesanverband weiter.
- 138 3. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den  
139 Diözesanverband.

140 **§ 10 Rechte und Pflichten**

- 141 1. Mitgliedschaftsrechte:
- 142 1. Jedes Mitglied besitzt auf den Versammlungen grundsätzlich Rede-,  
143 Antrags- und Stimmrecht. Weiteres ist in den Abschnitten D bis F  
144 dieser Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.
- 145 2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes und  
146 der jeweiligen Gruppe teilzunehmen, sofern diese für  
147 Gruppenmitglieder geöffnet sind.
- 148 3. Jedes Mitglied wird innerhalb der jeweiligen Gruppe gleichbehandelt.  
149 Es gibt keine Sonderrechte innerhalb der Gruppe.
- 150 4. Jedes Mitglied kann, wenn diese Rechte durch ein KLJB-Organ  
151 vermeintlich verletzt wurden, den Diözesanvorstand um Anhörung und  
152 Vermittlung bitten.
- 153 2. Mitgliedschaftspflichten:
- 154 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB RS zu  
155 fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck und den  
156 Zielen der KLJB RS schaden könnte.
- 157 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und  
158 Maßnahmen der Verbandsorgane zu achten.
- 159 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Diözesanversammlung  
160 festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 161 4. Pflichtverletzungen können zum Ausschluss führen (siehe § 8  
162 Ausschluss).

163 **Abschnitt C: GRUNDSÄTZE UND STRUKTUREN**

## 164 § 11 Aufgaben des Diözesanverbands

- 165 1. Der Diözesanverband nimmt die folgenden Aufgaben wahr, die ihm aufgrund  
166 seiner diözesanen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu anderen  
167 Diözesanverbänden zukommen:
- 168 1. Gestaltung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen  
169 Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele im Sinne einer  
170 zukunftsfähigen Verbandsentwicklung,
  - 171 2. Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen  
172 Information unter den Ortsgruppen, Bezirken und Arbeitskreisen,
  - 173 3. Unterstützung der Arbeit von Ortsgruppen, Bezirken und  
174 Arbeitskreisen durch Beratungen und Impulsgebung,
  - 175 4. Schulung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Verantwortlichen aller  
176 Ebenen des Diözesanverbands,
  - 177 5. Interessenvertretung gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen  
178 im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  - 179 6. Kontaktarbeit zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf  
180 Diözesanebene,
  - 181 7. Vertretung in Organen des Bundesverbandes der KLJB und des BDKJ  
182 Rottenburg-Stuttgart,
  - 183 8. Aufnahme von neuen Ortsgruppen,
  - 184 1. Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern.

## 185 § 12 Subsidiaritätsprinzip

186 Der Diözesanverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität  
187 bedeutet, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung  
188 einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht  
189 möglich ist.

## 190 § 13 Demokratie

- 191 1. Die KLJB RS bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip. Es gilt der  
192 Grundsatz der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- 193 2. Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
  - 194 1. Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder der  
195 jeweiligen Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode  
196 zur Rechenschaft.
  - 197 2. Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidung getroffen.

- 198 3. Die Mitglieder werden an Entscheidungen soweit wie möglich  
199 beteiligt.
- 200 4. Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
- 201 5. Alle Mitglieder dürfen ihre Interessen und Meinungen einbringen.

## 202 §14 Parität

203 Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in  
204 ihrer Gesamtheit paritätisch besetzt werden. Für die KLJB RS ist unter Parität  
205 eine möglichst ausgeglichene Aufteilung der Ämter zwischen den Geschlechtern zu  
206 verstehen.

## 207 §15 Struktur des Diözesanverbandes

- 208 1. Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einer oder mehreren  
209 Kirchengemeinden, die sich in Kinder- und Jugendgruppen der KLJB RS  
210 organisieren, bilden eine KLJB Ortsgruppe.
- 211 2. Ein KLJB Bezirk ist ein Zusammenschluss aus mindestens zwei KLJB  
212 Ortsgruppen. KLJB Bezirke werden von der Diözesanversammlung festgelegt.  
213 Dabei ist auf eine sinnvolle Zusammenlegung der KLJB Ortsgruppen zu  
214 achten.
- 215 3. In Ausnahmefällen können Ortsgruppen keinem Bezirk angehören, solange Abs.  
216 2 nicht anwendbar ist. Eine Bezirkszuordnung ist anzustreben.
- 217 4. Der Diözesanverband der KLJB RS wird aus den Ortsgruppen und Bezirken  
218 innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart gebildet.

## 219 §16 Grundsätze jeder Leitung

- 220 1. Die Leitungsgremien auf allen Ebenen des Diözesanverbands haben den  
221 Charakter eines Teams. Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz  
222 besonderer Aufgaben Einzelner, gemeinsam für das Ganze verantwortlich. Die

- 223 Leitung aller Ebenen des Diözesanverbands wird durch beschlussfassende und  
224 vollziehende Organe ausgeübt.
- 225 2. Leitung wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands von Ehrenamtlichen  
226 ausgeübt. Ausnahme kann die Geistliche Leitung sein.
- 227 3. Hauptberufliche Referent\*innen können ehrenamtliche Leitungen  
228 unterstützen, beraten und begleiten.
- 229 4. Um sich für ihre Aufgaben zu qualifizieren, nehmen Verantwortliche der  
230 KLJB an verbandlichen und außerverbandlichen Maßnahmen teil. Die  
231 Ausbildung der Gruppenleiter\*innen obliegt dem Diözesanverband.
- 232 5. Die KLJB wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands paritätisch geleitet.  
233 Die geistliche Leitung wird nicht in die Parität einbezogen.
- 234 6. Leitungen können einzelne Aufgaben an andere KLJB-Mitglieder übertragen.
- 235 7. Auf allen Ebenen soll in den Leitungsgremien eine Person die Geistliche  
236 Leitung wahrnehmen.
- 237 8. Lai\*innen und Priester\*innen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche  
238 Verantwortliche arbeiten in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise  
239 zusammen.

#### 240 Abschnitt D: ORTSGRUPPE

- 241 Eine Ortsgruppe besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Jugendgruppen und  
242 angegliederten Kindergruppen.

### 243 § 17 Anerkennung von Ortsgruppen

- 244 1. Gegründet wird eine Ortsgruppe durch eine Gründungsversammlung in  
245 Zusammenarbeit mit dem gegebenenfalls zuständigen Bezirksteam und dem  
246 Diözesanvorstand.
- 247 2. Die Anerkennung im Diözesanverband erfolgt nach Abhalten einer  
248 Gründungsversammlung durch Eingang der Beitrittsformulare an der  
249 Diözesanstelle und erstmaliges Bezahlen der Mitgliedsbeiträge.
- 250 3. Die Anerkennung einer Gruppe setzt voraus, dass diese nach den Grundsätzen  
251 und Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB RS, wie sie in dieser  
252 Satzung niedergelegt sind, handelt.



## 253 § 18 Ortsgruppenversammlung

- 254 1. Die Ortsgruppenversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der  
255 Ortsgruppe. Sie ist mindestens einmal jährlich verbandsöffentlich  
256 abzuhalten.
- 257 2. Einberufung der Versammlung:
- 258 1. Die Ortsgruppenversammlung wird durch den Ortsgruppenvorstand  
259 einberufen.
- 260 2. Der Termin und Inhalte der Versammlung müssen mindestens vier Wochen  
261 vorher öffentlich bekannt gegeben werden.
- 262 3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine  
263 Versammlung beim Ortsgruppenvorstand muss dieser innerhalb von vier  
264 Wochen eine Versammlung einberufen.
- 265 3. Beschlussfähigkeit der Ortsgruppenversammlung:
- 266 1. Beschlussfähig ist die Ortsgruppenversammlung, wenn die Versammlung  
267 fristgerecht einberufen wurde.
- 268 1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder  
269 bis vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin der Versammlung  
270 Beschwerde gegen diesen Termin beim Ortsgruppenvorstand ein,  
271  
muss ein neuer Termin angesetzt werden.
- 272 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
273 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 274 4. Stimmberechtigte Mitglieder:
- 275 1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe ab 14 Jahren.
- 276 5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
- 277 1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe unter 14 Jahren,  
278  
2. Vertreter\*innen des Bezirksteams (ggf. des Diözesanvorstandes),  
279  
3. Weitere interessierte Personen (KGR-Vertreter\*innen, Gemeinde-  
280 Vertreter\*innen, etc.),
- 281 6. Aufgaben:
- 282 1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,  
283  
2. Entlastung des aktuellen Ortsgruppenvorstands,  
284  
3. Wahl des neuen Ortsgruppenvorstands,  
285  
4. Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder aus den Kinder- und  
286 Jugendgruppen,
- 287 5. Beschlussfassung zu aktuellen Themen der Ortsgruppe (z.B. Aktionen,  
288 Jahresprogrammschwerpunkte etc.),

289 6. Festsetzung des Jahresbeitrags (unter Berücksichtigung des von der  
290 Diözesanversammlung festgesetzten Beitrags),

291 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern (unter  
292 Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

## 293 § 19 Ortsgruppenvorstand

294 1. Der Ortsgruppenvorstand vertritt die Ortsgruppe innerverbandlich und nach  
295 außen.

296 2. Mitglieder des Vorstandes sind

297 1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,

298 2. Geistliche Leitung,

299 3. Kassierer\*in.

300 3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppe ab 18 Jahren.

301 1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der  
302 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein  
303 Vorstandsamt gewählt werden.[\[1\]](#)

304 4. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes werden von der Versammlung in der  
305 Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der  
306 Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden  
307 nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf  
308 ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

309 5. Bleiben nach einer Versammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so bleibt  
310 der bisherige Ortsgruppenvorstand kommissarisch im Amt und ist  
311 verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche  
312 Mitgliederversammlung einzuberufen. Das entsprechende Bezirksteam und der  
313 Diözesanvorstand sind zu informieren. Kann auf dieser Versammlung  
314 wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsposten besetzt werden, hat dies  
315 die Auflösung der Ortsgruppe zur Folge.

316 6. Aufgaben des Ortsgruppenvorstands:

317 1. Einberufung und Leitung der Versammlung,

318 2. Einberufung und Leitung der Ortsgruppenausschusssitzungen,

319 3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die Mitglieder,

320 4. Verantwortung über die Kassenführung der Ortsgruppe und das  
321 Erstellen eines Kassenberichts,

322 5. Vertretung der Ortsgruppe in der Bezirksversammlung der KLJB,

- 323 6. Vertretung der Ortsgruppe gegenüber der kirchlichen und bürgerlichen  
324 Gemeinde und Kooperation mit den dort für die Jugendarbeit  
325 Beauftragten,  
326 7. Berufung bzw. Abberufung der Kindergruppenleitung.

## 327 § 20 Ortsgruppenausschuss

- 328 1. Der Ortsgruppenausschuss berät und unterstützt den Ortsgruppenvorstand.
- 329 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind  
330 1. der gewählte Ortsgruppenvorstand,  
331 2. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter\*innen  
332 aus jeder Jugendgruppe.
- 333 3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des  
334 Ortsgruppenausschusses eingeladen werden können, sind  
335 1. alle gewählten Jugendgruppenleiter\*innen,  
336 2. alle berufenen Kindergruppenleiter\*innen,  
337 3. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter\*innen  
338 aus jeder Kindergruppe.
- 339 4. Mitglieder des zuständigen Bezirksteams und/oder des  
340 Diözesanvorstands  
341 5. Für die Ortsgruppe zuständige hauptberufliche Mitarbeiter\*innen
- 342 4. Ein beratendes Mitglied kann mehrere solche Positionen gleichzeitig  
343 besetzen und gleichzeitig ein stimmberechtigtes Amt im Ausschuss  
344 bekleiden.
- 345 5. Aufgaben des Ortsgruppenausschusses:  
346 1. Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen  
347 Ortsgruppenprogramms gemäß den Beschlüssen der Versammlung,  
348 2. Einrichtung und Erhalt von Kinder- und Jugendgruppen,  
349 3. Austausch über und Koordination der einzelnen Kinder- und  
350 Jugendgruppen,  
351 4. Vorbereitung der Versammlung,  
352 5. Erstellung eines Jahresberichts,  
353 6. Förderung der Aus- und Weiterbildung von allen Mitgliedern der  
354 Ortsgruppe.

## 355 § 21 Jugendgruppe

- 356 1. Eine Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe  
357 ab 14 Jahren inklusive deren Leitung.
- 358 2. In einer Ortsgruppe können mehrere Jugendgruppen bestehen.
- 359 3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der  
360 Gruppe.
- 361 4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter\*innen für den  
362 Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der Versammlung stattfinden.
- 363 5. Die Leitung der Jugendgruppe wird jährlich von den Mitgliedern der Gruppe  
364 selbst gewählt (z.B. im Rahmen der Versammlung). Sie sind ebenfalls  
365 Mitglieder der Ortsgruppe und sollten mindestens 16 Jahre alt sein.
- 366 6. Aufgaben der Leitung der Jugendgruppe:  
367 1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,  
368 2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,  
369 3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,  
370 4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

## 371 § 22 Kindergruppe

- 372 1. Eine Kindergruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe  
373 (Mitgliedschaft ab der ersten Klasse möglich) unter 14 Jahren inklusive  
374 deren Leitung.
- 375 2. In einer Ortsgruppe können mehrere Kindergruppen bestehen.
- 376 3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der  
377 Gruppe.
- 378 4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter\*innen mit  
379 beratender Funktion für den Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der  
380 Versammlung stattfinden.
- 381 5. Die Leitung der Kindergruppe wird durch den Ortsgruppenvorstand berufen.  
382 Sie sind ebenfalls Mitglieder der Ortsgruppe und müssen mindestens 16  
383 Jahre alt sein.
- 384 1. Ist in einer Gemeinde keine Ortsgruppe aktiv, kann unter Betreuung  
385 des Diözesanvorstandes auch durch diesen eine Leitung bestellt  
386 werden und damit eine Kindergruppe ohne eine Ortsgruppe (damit auch  
387 ohne Vorstand und Ausschuss) existieren. Die Betreuung kann vom

388 Diözesanvorstand auch an Hauptamtliche, Bezirksteams, etc. delegiert  
389 werden.

390 6. Aufgaben der Leitung der Kindergruppe:

391 1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,

392 2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,

393 3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,

394 4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

395 Abschnitt E: BEZIRK

396 Ein Bezirk ist der räumlich sinnvolle Zusammenschluss von mehreren Ortsgruppen  
397 nach dem Beschluss der Diözesanversammlung. Aus dem Miteinander der Ortsgruppen  
398 soll Bezirksarbeit hervorgehen und die Bildung eines Bezirksteams angestrebt  
399 werden.

## 400 § 23 Bezirksversammlung

401 1. Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium eines  
402 KJLB Bezirks. Sie ist mindestens einmal jährlich verbandsöffentlich  
403 abzuhalten.

404 2. Einberufung der Bezirksversammlung:

405 1. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand einberufen,

406 2. der Termin und Inhalte der Bezirksversammlung müssen mindestens vier  
407 Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden,

408 3. beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine  
409 Bezirksversammlung beim Bezirksvorstand, muss dieser innerhalb von  
410 vier Wochen eine Versammlung einberufen.

411 3. Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung:

412 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn

413 1. 1/3 der Ortsgruppen vertreten sind und

414 2. mindestens so viele stimmberechtigte  
415 Ortsgruppenvertreter\*innen anwesend sind wie die Anzahl der  
416 gewählten Bezirksteammitglieder und

417 3. die Versammlung fristgerecht einberufen wurde.

418 1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten  
419 Mitglieder bis vierzehn Tage vor dem festgelegten  
Termin

420 der Bezirksversammlung Beschwerde gegen diesen  
Termin

421 beim Bezirksvorstand ein, muss ein neuer Termin  
422 angesetzt werden.

- 423 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
424 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 425 4. Stimmberechtigte Mitglieder:  
426 1. je drei Vertreter\*innen der KLJB Ortsgruppen des Bezirks,  
427 2. der KLJB Bezirksvorstand,  
428 3. die restlichen gewählten Mitglieder des Bezirksteams.
- 429 5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):  
430 1. Vertreter\*innen aus den Kinder- und Jugendgruppen des Bezirks,  
431 2. Vertreter\*innen des Diözesanvorstandes,  
432 3. BDKJ Vertreter\*innen des jeweiligen Dekanatsverbandes.
- 433 6. Aufgaben:  
434 1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,  
435 2. Entlastung des aktuellen Bezirksvorstandes und der weiteren  
436 Mitglieder des Bezirksteams,  
437 3. Wahl des neuen Bezirksvorstandes und weiterer Bezirksteammitglieder,  
438 4. Beschlussfassung zu aktuellen Themen (z.B. Aktionen,  
439 Jahresprogrammschwerpunkte, etc.) oder Delegation solcher Aufgaben  
440 an das gewählte Bezirksteam.

## 441 § 24 Bezirksvorstand

- 442 1. Der Bezirksvorstand ist in besonderer Weise für die Koordination der  
443 Aktivitäten auf Bezirksebene verantwortlich.
- 444 2. Mitglieder des Bezirksvorstandes sind  
445 1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,  
446 2. Geistliche Leitung,  
447 3. Kassierer\*in.
- 448 3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks ab 18 Jahren.  
449 1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der  
450 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein  
451 Vorstandsamt gewählt werden.[\[2\]](#)
- 452 4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksversammlung in  
453 der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte  
454 der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden

- 455 nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf  
456 ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 457 5. Bleiben nach einer Bezirksversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so  
458 bleibt der bisherige Bezirksvorstand im Amt und ist verpflichtet innerhalb  
459 von vier Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen. Der  
460 Diözesanvorstand ist zu informieren. Kann auf dieser Versammlung  
461 wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsamt besetzt werden, übernimmt der  
462 Diözesanvorstand kommissarisch die Aufgaben und Rechte des  
463 Bezirksvorstandes.
- 464 6. Aufgaben des Bezirksvorstandes:
- 465 1. Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung,
- 466 2. Einberufung und Leitung der Bezirksteamsitzungen,
- 467 3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die  
468 Bezirksteammitglieder,
- 469 4. Verantwortung über die Kassenführung des Bezirks und das Erstellen  
470 eines Kassenberichts.

## 471 § 25 Bezirksteam

- 472 1. Das Bezirksteam vertritt den KLJB Bezirk innerverbandlich und nach außen.
- 473 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksteams sind
- 474 1. der Bezirksvorstand,
- 475 2. bis zu sieben weitere von der Bezirksversammlung gewählte  
476 Mitglieder. Dabei soll auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der  
477 Geschlechter geachtet werden.
- 478 1. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist  
479 zulässig.
- 480 3. Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksteams darf die Anzahl der  
481 möglichen Stimmberechtigten der Ortsgruppen auf der  
482 Bezirksversammlung nicht überschreiten.
- 483 3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des  
484 Bezirksteams eingeladen werden können, sind
- 485 1. Hauptberufliche und Ehrenamtliche der KLJB RS,
- 486 2. Mitglieder des Diözesanvorstands der KLJB RS,
- 487 3. der\*die zuständige Dekanatsjugendreferent\*in.
- 488 4. Aufgaben des Bezirksteams sind
- 489 1. Vertretung des KLJB Bezirks in der KLJB Diözesanversammlung und in  
490 der BDKJ Dekanatsversammlung,

- 491 2. Verantwortung für die Durchführung des Jahresprogramms gemäß den  
492 Beschlüssen der Bezirksversammlung,
- 493 3. Betreuung und Erhalt von Ortsgruppen,
- 494 4. Förderung des Austausches zwischen den Ortsgruppen,
- 495 5. Beratung bei Gruppenneugründungen und Auflösungen,
- 496 6. Weitergabe von Informationen und Einladungen sowie Werbung für  
497 Veranstaltungen, Angebote und Aktionen des Verbandes,
- 498 7. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ortsgruppenmitgliedern,
- 499 8. Vorbereitung, Durchführung und Reflektion der Bezirksversammlung,
- 500 1. Erstellung eines Jahresberichts,
- 501 10. Finanzielle Jahresplanung,
- 502 11. Vertretung der KLJB bei kommunalen und kirchlichen Anliegen.

#### 503 Abschnitt F: DIÖZESE

504 Alle KLJB Mitglieder und KLJB Gruppen bilden den Diözesanverband der KLJB der  
505 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

### 506 § 26 Diözesanversammlung

- 507 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des  
508 Diözesanverbandes der KLJB RS. Sie ist mindestens zweimal jährlich als  
509 verbandsöffentliche Versammlung abzuhalten.
- 510 2. Die Diözesanversammlung ist für die grundlegenden inhaltlichen und  
511 organisatorischen Zielsetzungen des Diözesanverbandes verantwortlich.
- 512 3. Einberufung der Diözesanversammlung:  
513 1. Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand einberufen.
- 514 2. Termin, Ort und Inhalte der Diözesanversammlung müssen mindestens  
515 vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.  
516 1. Termin und Ort kann im Vorfeld auch von der Versammlung  
517 selbst  
beschlossen werden.
- 518 2. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den  
519 Mitgliedern in einem Versand vor der Versammlung zugesandt.



- 520 3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine  
521 Diözesanversammlung bei dem Vorstand muss dieser innerhalb von vier  
522 Wochen eine Versammlung einberufen.
- 523 4. Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung:  
524 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn  
525 1. mindestens die Hälfte der Bezirke mit gewähltem Bezirksteam  
526 vertreten sind und  
527 2. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder  
528 anwesend sind und  
529 3. die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.  
530 4. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 531 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
532 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 533 5. Stimmberechtigte Mitglieder:  
534 1. Je drei Vertreter\*innen aus den KLJB Bezirken mit gewähltem  
535 Bezirksteam,  
536 2. je ein\*e KLJB Vertreter\*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein  
537 gewähltes Bezirksteam gibt,  
538 3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB RS,  
539 4. je ein\*e Vertreter\*in aus den diözesanen Arbeitskreisen.
- 540 6. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):  
541 1. Die hauptberuflich angestellten Referent\*innen der KLJB RS,  
542 2. Vertreter\*innen des Bundesvorstands der KLJB Deutschlands,  
543 3. ein\*e Vertreter\*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig  
544 sind,  
545 4. ein\*e Vertreter\*in der BDKJ-Diözesanleitung der Diözese Rottenburg-  
546 Stuttgart,  
547 5. ein\*e Vertreter\*in des Verbands Katholisches Landvolk der Diözese  
548 Rottenburg-Stuttgart,  
549 6. ein\*e Vertreter\*in der Landfrauenvereinigung im Katholischen  
550 Frauenbund der Diözese Rottenburg-Stuttgart,  
551 7. ein\*e Vertreter\*in des Fördervereins der KLJB Rottenburg-Stuttgart.
- 552 7. Aufgaben:  
553 1. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,

- 554 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des  
555 Diözesanverbandes,
- 556 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die  
557 Entlastung des Diözesanvorstands,
- 558 4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder,
- 559 5. Einrichtung eines Wahlausschusses,
- 560 6. Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise und  
561 Kommissionen,
- 562 7. Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen,
- 563 8. Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen  
564 Arbeitsweise,
- 565 1. Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die  
566 inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes,
- 567 10. Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes.
- 568 11. Beschlussfassung über Ausschluss von Einzelmitgliedern (unter  
569 Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

## 570 § 27 Diözesanvorstand

- 571 1. Der Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband innerverbandlich und  
572 nach außen.
- 573 2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind  
574 1. zwei männliche Diözesanvorsitzende,
- 575 2. zwei weibliche Diözesanvorsitzende,
- 576 3. zwei nicht geschlechtsgebundene Diözesanvorsitzende,
- 577 4. der\*die Diözesanlandjugendseelsorger\*in<sup>[3]</sup>.
- 578 3. Wählbar in den Diözesanvorstand sind Mitglieder der KLJB RS ab 18 Jahren.
- 579 4. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung  
580 in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit  
581 sollte der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der  
582 Vorstände nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die  
583 Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 584 5. Bleiben nach einer Diözesanversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so  
585 bleiben die bisherigen Vorstände im Amt und sind verpflichtet innerhalb  
586 von acht Wochen eine außerordentliche Diözesanversammlung einzuberufen.

587 Die Führung der Amtsgeschäfte kann die Diözesanversammlung mit zeitlicher  
588 Befristung auch auf hauptberufliche Mitarbeiter\*innen übertragen. Kann auf  
589 der außerordentlichen Versammlung wiederholt nicht mindestens ein  
590 Vorstandsposten besetzt werden, übernimmt der Bundesvorstand kommissarisch  
591 die Aufgaben und Rechte des Diözesanvorstandes..

592 6. Aufgaben des Diözesanvorstandes:

- 593 1. Einberufung der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses und  
594 Vorbereitung einer Tagesordnung,
- 595 2. Erstellen eines Jahresberichtes,
- 596 3. Entscheidung über die Verteilung der Landesjugendplanmittel im  
597 Rahmen der staatlichen Richtlinien,
- 598 4. Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt  
599 für die KLJB beschäftigten Referent\*innen,
- 600 5. Verantwortung für die Durchführung der vom Diözesanausschuss und der  
601 Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung,
- 602 6. Förderung von Austausch und Zusammenarbeit der KLJB auf allen  
603 Ebenen.
- 604 7. Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern des  
605 Diözesanverbandes gemäß § 8 Ausschluss.
- 606 7. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der  
607 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 608 8. Hat der\*die Diözesanlandjugendseelsorger\*in zugleich einen Dienstauftrag  
609 für den Bereich der KLJB, so entfällt seine\*ihre Kompetenz zur Wahrnehmung  
610 der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB  
611 beschäftigten Referent\*innen.

## 612 § 28 Diözesanausschuss

- 613 1. Der Diözesanausschuss ist im Rahmen seiner auf der Diözesanversammlung  
614 festgelegten Zuständigkeit ein beschlussfassendes Gremium.
- 615 2. Der Diözesanausschuss wird von einem Vorbereitungsteam vorbereitet und  
616 geleitet, das aus mindestens einem Mitglied des Diözesanvorstands und

- 617 mindestens einer Person aus dem Kreis der Bezirksteams besteht und findet  
618 mindestens einmal jährlich statt.
- 619 3. Einberufung des Diözesanausschusses
- 620 4. Der Diözesanausschuss wird durch das Vorbereitungsteam einberufen.
- 621 5. Termin, Ort und Inhalte des Diözesanausschusses müssen mindestens vier  
622 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- 623 6. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen  
624 Diözesanausschuss beim Diözesanvorstand muss dieser innerhalb von vier  
625 Wochen einen Diözesanausschuss einberufen.
- 626 7. Beschlussfähigkeit des Diözesanausschusses:
- 627 8. Beschlussfähig ist der Diözesanausschuss, wenn
- 628 9. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
- 629 10. der Diözesanausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 630 11. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
631 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 632 12. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
- 633 13. Drei Mitglieder des Diözesanvorstands
- 634 14. Je ein Mitglied der KLJB-Bezirksteams
- 635 15. Je ein Mitglied der Arbeitskreise
- 636 16. Beratende Mitglieder sind
- 637 17. Weitere Mitglieder des Diözesanvorstandes
- 638 18. Die hauptberuflich angestellten Referenten\*innen der KLJB
- 639 19. Weitere Mitglieder der Bezirksteams
- 640 20. Je ein\*e KLJB-Vertreter\*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein  
641 gewähltes Bezirksteam gibt
- 642 21. Ein\*e Vertreter\*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig sind
- 643 22. Aufgaben des Diözesanausschusses sind
- 644 23. Einsicht und Kontrolle der Tätigkeit des Diözesanvorstandes,
- 645 24. Beratung des Diözesanvorstandes in wichtigen Angelegenheiten,
- 646 25. Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese  
647 nicht selbst darüber bestimmt hat,

- 648 26. Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms,  
649 27. Behandlung verbandsinterner Themen,  
650 28. Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams und Arbeitskreise.

## 651 § 29 Arbeitskreise und Kommissionen

- 652 1. Arbeitskreise:  
653 2. Arbeitskreise können von der Diözesanversammlung zu inhaltlichen Themen  
654 eingerichtet werden und können von dieser einen Arbeitsauftrag erhalten.  
655 3. Sie arbeiten an ihren Themen eigenverantwortlich und sind der  
656 Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig.  
657 4. Alle KLJB Mitglieder können sich einem Arbeitskreis anschließen und werden  
658 hierzu vom Diözesanvorstand berufen.  
659 5. Der Arbeitskreis wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet.  
660 Die Leitung nimmt das Mitglied des Diözesanvorstandes wahr, sofern keine  
661 Leitung aus der Mitte des Gremiums gewählt wird.  
662 6. Die Auflösung eines Arbeitskreises obliegt der Diözesanversammlung.  
663 7. Kommissionen:  
664 8. Kommissionen können von der Diözesanversammlung, dem Diözesanausschuss und  
665 dem Diözesanvorstand eingerichtet werden.  
666 9. Sie arbeiten zeitlich befristet bis zur Erfüllung eines festen  
667 Arbeitsauftrags, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums  
668 bearbeiten. Die Kommission ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.  
669 10. Sie werden vom Diözesanvorstand oder Mitarbeiter\*innen der KLJB RS  
670 begleitet.  
671 11. Kommissionen bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch das einrichtende  
672 Gremium ernannt werden.

## 673 Abschnitt G: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

## 674 § 30 Stimmendelegation

- 675 1. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes KLJB  
676 Mitglied schriftlich delegieren, was diese Person auch zur Teilnahme an  
677 der Sitzung berechtigt.
- 678 2. Die delegierende Person kann ihre delegierte Stimme dann nicht mehr selbst  
679 wahrnehmen.
- 680 3. Hat eine stimmberechtigte Person formal zwei Stimmberechtigungen (z.B.  
681 Bezirksteammitglied und Arbeitskreismitglied), kann eine Stimme delegiert  
682 werden, was die zweite Berechtigung unberührt lässt.

## 683 §31 Digitale Arbeitsformen

684 Der Verband kann in Ausnahmesituationen digitale Arbeitsformen anwenden, um die  
685 Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Dies schließt Versammlungen  
686 und Wahlen ein.

## 687 §32 Geschäftsordnungen

688 Jede Ebene der KLJB RS darf sich für Verfahrensfragen und die Wahl eine  
689 Geschäftsordnung erstellen. Die Ortsgruppen und Bezirke können sich dabei an der  
690 Geschäftsordnung des Diözesanverbandes orientieren.

691 Verfahrensfragen und die Wahlordnung regelt auf Ebene des Diözesanverbandes die  
692 Geschäftsordnung der KLJB RS.

## 693 §33 Auflösung

694 1. Ortsebene:

695 Eine Ortsgruppe ist aufgelöst, wenn die fristgerecht einberufene Versammlung mit  
696 der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung die  
697 Auflösung der Ortsgruppe beschließt oder keine Mitglieder mehr gemeldet sind.

698 2. Bezirksebene:

699 1. Ein KLJB Bezirk kann durch die Diözesanversammlung aufgelöst werden,  
700 um eine räumliche Neuordnung der Ortsgruppen vorzunehmen. Dies  
701 bedarf,

702 3. 1. der Zustimmung aller betroffenen Bezirksteams sofern vorhanden und

- 703 2. einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung .
- 704 4. 2. Wenn nur noch eine Ortsgruppe in einem bestehenden Bezirk vorhanden  
705 ist, erlischt dieser Bezirk (siehe §15 Struktur des  
706 Diözesanverbandes).
- 707 5. Diözesanebene:  
708 1. Die Diözesanversammlung kann mit der Mehrheit von 3/4 der  
709 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung die Auflösung  
710 des Diözesanverbandes beschließen.
- 711 2. Der Auflösungsantrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der  
712 Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den  
713 Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.
- 714 3. Die Auflösung der letzten KLJB Ortsgruppe innerhalb der Diözese  
715 Rottenburg-Stuttgart ist gleichzeitig die Auflösung des  
716 Diözesanverbandes.
- 717 6. Vermögensverwaltung:
- 718 Bei Auflösung einer Ortsgruppe oder eines Bezirksteams fällt das zugehörige  
719 Vermögen, soweit kein\*e eigene\*r Rechtsträger\*in besteht, an die übergeordnete  
720 Ebene. Diese\*r verwaltet das Vermögen treuhänderisch für zehn Jahre. Ist nach  
721 Ablauf dieser Zeit keine nachfolgende Ortsgruppe oder kein nachfolgendes  
722 Bezirksteam gegründet, kann die übergeordnete Ebene über das Vermögen im Sinne  
723 des Satzungszwecks (siehe § 3) verfügen.

## 724 §34 Änderung der Satzung

- 725 1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der  
726 Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich.
- 727 2. Änderungen der Satzung können nur durch die jeweilige Versammlung mit  
728 einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der  
729 Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller  
730 Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 731 3. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens fünf Wochen vor Beginn der  
732 Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand, vier Wochen vor Beginn der  
733 Diözesanversammlung den Mitgliedern der Versammlung vorliegen.
- 734 4. Änderungen der Satzung der KLJB RS werden nur wirksam nach Genehmigung  
735 durch den Bundesvorstand.
- 736 5. Änderungen der Diözesansatzung müssen dem Vorstand des BDKJ Rottenburg-  
737 Stuttgart mitgeteilt werden.

738 Abschnitt H: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 739 §35 Salvatorische Klausel

- 740 1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise  
741 rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der  
742 übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die  
743 Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- 744 2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch  
745 Beschluss der nächsten Diözesanversammlung zu ersetzen.

## 746 §36 Verbindlichkeit und Geltungsbereich der 747 Satzung

748 Diese Satzung gilt für den Diözesanverband RS, alle Bezirke und Ortsgruppen der  
749 KLJB RS. Sie ist für alle Mitglieder und Gremien verbindlich. Satzungen, die  
750 sich KLJB Bezirke und KLJB Ortsgruppen geben, dürfen den Regelungen dieser  
751 Satzung ebenso wenig widersprechen wie Beschlüsse von Gremien und Handlungen des  
752 Diözesanvorstands. Vielmehr dürfen sie sie lediglich ausfüllen. Sie bedürfen  
753 ferner der Genehmigung durch den Diözesanverband.

## 754 §37 Inkrafttreten

- 755 Die Satzung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am xx.xx.xxxx in xxx  
756 geändert und beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der KLJB  
757 Deutschlands e.V. in Kraft.
- 758 Damit erlischt die bisherige Satzung des Diözesanverbandes vom 04.05.2002.
- 759 [\[1\]](#) Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter  
760 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.
- 761 [\[2\]](#) Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter  
762 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.
- 763 [\[3\]](#) Für das Amt der\*s Diözesanlandjugendseelsorger\*in sind zusätzlich die  
764 diesbezüglichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Bestimmungen zu  
765 erfüllen.

## Begründung

Unsere bisherige Satzung ist in die Jahre gekommen. Zum Teil sind während des bisherigen Gebrauchs immer wieder kleinere Fehler entdeckt worden, zum anderen empfiehlt es sich, die Verbandsstrukturen immer wieder zu überprüfen und zeitgemäß zu halten.